

Neuere Studien zur deutschen Urheberrechtsgeschichte

von Josef Pauser

In der letzten Zeit erschienen einige interessante Arbeiten zu Themen der jüngsten deutschen Urheberrechtsgeschichte, die auch für die österreichische Rechtsentwicklung relevant sind und im Folgenden vorgestellt werden sollen. Es bestehen ja zwischen dem deutschen und dem österreichischen¹⁾ Urheberrecht vielfach Parallelen und Wechselwirkungen. Sie lassen sich durch die Rechtsvereinheitlichungs- und Rechtsangleichungstendenzen der letzten zwei Jahrhunderte erklären, die durch die gemeinsame Geschichte und wirtschaftliche Notwendigkeiten im Bereich des geistigen Schaffens verursacht waren. Wurde dies im 19. Jahrhundert durch Beschlüsse des Deutschen Bundes und 1918 bis 1933 durch den Versuch einer österreichisch-deutschen Rechtsangleichung angestoßen, so übernimmt heute die Europäische Union mit ihren Richtlinien²⁾ diese Funktion. Zusätzlich ist noch die völkerrechtliche Ebene mit ihrer Vielzahl an internationalen Verträgen (Berner Übereinkunft – BÜ 1886, Revidierte Berner Übereinkunft – RBÜ 1908, TRIPS-Abkommen 1994 etc) zu berücksichtigen. Das Ergebnis dieser vielfältigen Verschränkungen und Überlagerungen ist eine immer weiter zunehmende Angleichung der jeweiligen innerstaatlichen Urheberrechtssituation. Urheberrecht ist in der modernen Weltgesellschaft ein Regelungsgegenstand „mit genuin transnationalem Charakter“³⁾. Vor diesem Hintergrund ist für ein vertieftes Verständnis des nationalen wie supra- und internationalen Urheberrechts auch die (rechts-)historische Beschäftigung mit dem Thema von Bedeutung.

1. Preußen (bis 1871)/Norddeutscher Bund (1866/67–1871)

Rainer Nomine: Der Königlich Preussische Literarische Sachverständigen-Verein in den Jahren 1838 bis 1870 (= Schriften zur Rechtsgeschichte 84), Berlin: Duncker & Humblot 2001. 528 S. ISBN: 3-428-10289-4; EUR 92,- [D], 94,60 [A]

Das preußische „Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837“ stellte das erste „moderne“ Urheberrechtsgesetz im deutschen Sprachraum dar. Es steckte die urheberrechtlichen Vorstellungen Preußens ab und war durchaus als Vorlage für den gesamten Deutschen Bund gedacht. Der Bundesbeschluss von 1837 folgte diesem jedoch nur in den Grundzügen, nicht aber in allen Details, wofür insbesondere der Widerstand Österreichs und Württembergs verantwortlich war. Der § 17 des preußischen Gesetzes besagte insbesondere, dass Richter bei Zweifel über die Nachdruckfrage bzw. bei strittigen Entschädigungsfragen Sachverständigenvereine, die aus den beteiligten Ver-

kehrskreisen bestehen sollten, um Gutachten zu ersuchen hatten. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels hätte für die Nachdruckfragen am liebsten Geschworenengerichte gesehen, konnte sich in diesem Punkt jedoch nicht durchsetzen. Die vorliegende Arbeit von *Rainer Nomine*, die beim Experten für die deutsche Urheberrechtsgeschichte Prof. *Elmar Wadle* an der Universität Saarbrücken angefertigt wurde, geht nun ausführlich der Geschichte des wichtigsten dieser Sachverständigenvereine, des „Königlich Preussischen Literarischen Sachverständigen-Vereins“ bis 1870 nach. Die Studie beschreibt in einem ersten Teil (S. 26–105) die rechtlichen Grundlagen des oben genannten Gesetzes, die Gründung des Vereins mittels Instruktion vom 15. Mai 1838 sowie die prozessrechtlichen Gegebenheiten im vormärzlichen Preußen (Fiskal- vs. Strafprozess). Ein zweiter Teil (S. 116–233) berichtet ausführlich über die „tatsächlichen Umstände der Vereinstätigkeit“ (Grün-

Dr. Josef Pauser, Leiter der Bibliothek des Verfassungsgerichtshofs, Wien
E-mail: j.pauser@vfgg.gv.at

- 1) Zu Österreich siehe: *Murray G. Hall*, Österreichische Verlagsgeschichte 1918–1938, Wien 1985 (Band 1, Kap. I/2); *Brigitte Dölemeyer*, Urheber- und Verlagsrecht. Kapitel Österreich, in: *Helmut Coing* (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte III/3, Frankfurt am Main 1986, S. 4037–4046; *Walter Dillenz* (Hrsg.), Materialien zum österreichischen Urheberrecht (= Österreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht 3), Wien 1986; *Walter Dillenz* (Hrsg.), Materialien zur Geschichte des österreichischen Urheberrechts 1895–1936 (= Österreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheber- und Medienrecht 8), Wien 1989; *Herbert Hofmeister*, Die Entwicklung des Urheberrechts in Österreich vom aufgeklärten Absolutismus bis zum Jahr 1895, in: *Robert Dittrich* (Hrsg.), Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? (= Österreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht 7), Wien 1988, S. 135–146; *Walter Dillenz*, Die Entwicklung des Urheberrechts in Österreich von 1895 bis 1936 in: ebda., S. 147–164; *Herbert Hofmeister*, Der österreichisch-sardinische Urheberrechtsvertrag von 1840, in: *Robert Dittrich* (Hrsg.), Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes in seiner Geschichte (= Österreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht 9), Wien 1991, S. 239–251; *Guido Kucsko*, Geistiges Eigentum, Wien 2003, S. 1067–1078.
- 2) *Michel M. Walter* (Hrsg.), Europäisches Urheberrecht insbesondere Software-, Vermiet- und Verleih-, Satelliten- und Kabel-, Schutzdauer-, Datenbank-, Folgerecht-, Informationsgesellschaft-Richtlinie, Produktpiraterie-Verordnung. Kommentar, Wien [u.a.] 2001.
- 3) *Andreas Fischer-Lescano – Gunther Teubner*, Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des globalen Rechts, Frankfurt am Main 2006, S. 66.

dungsumsetzung, Herstellung der Arbeitsfähigkeit, Mitglieder – Juristen, Buchhändler, Verleger –, Vereinsleben, Geschäftsgang, Kostenfragen, Zusammenarbeit mit den Gerichtsbehörden). Ein dritter Teil (S. 234–342) über die „materielle Vereinstätigkeit“ widmet sich der inhaltlichen Auswertung der im Untersuchungszeitraum erbrachten 146 Gutachten. Weiters werden die rechtspolitischen Einflussmöglichkeiten des Sachverständigenvereins in den diversen urheberrechtlichen Gesetzgebungsprozessen dargestellt. Durch erstmalige Auswertung der relevanten Ministerialakten im Preußischen Geheimen Staatsarchiv gelingt es *Nomine*, ein ausgewogenes und facettenreiches Bild von den Tätigkeiten und dem Wirken des Vereins zu zeichnen. Der Verein konnte dank umtriebiger und einflussreicher Vorsitzender und Mitglieder seinen Einfluss stetig ausbauen. Die Gutachten gingen über den ihnen laut Gesetz zustehenden rein technischen Fragenbereich hinaus und wurden bald unverzichtbar für die Auslegung urheberrechtlicher Normen. Die Richter folgten zumeist ihren Ausführungen. Diese Gutachten formten und entwickelten somit das preußische Urheberrecht wesentlich weiter. Dieser Umstand wurde u.a. auch durch eine Sammlung und Drucklegung der Gutachten in Buchform, die vom Verein selbst betrieben wurde, gefördert (S. 293ff.). *Nomine* schildert insbesondere drei Fälle besonders ausführlich. Einer davon betraf den bekannten Philologen und Editor Prof. *Karl Lachmann*, der die Voß'sche Buchhandlung des Nachdrucks bezichtigte (S. 254ff.). Inhaltlich drehte es sich um die damals ungeklärte Frage des Schutzes der editio princeps. *Lachmann*, der die Lessing-Gesamtausgabe herausgegeben hatte und gegen die Voß'sche Buchhandlung vorging, weil diese aus seiner Gesamtausgabe mehrere Separatdrucke ohne Nennung seiner Person und ohne Entgelt veröffentlichte, unterlag und war sehr verstimmt. Mit seiner darauf folgenden Streitschrift „Ausgaben classischer Werke darf jeder nachdrucken. Eine Warnung für Herausgeber von Karl Lachmann“ griff er den Sachverständigenverein scharf an und initiierte eine Diskussion, die erst spät (§ 29 des „Gesetzes betreffend das Urheberrecht an den Werken der Literatur und der Tonkunst“ von 1901 [= LUG]) im Schutz der editio princeps münden sollte.

Das „Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen und dramaturgischen Werken von 1870“ des Norddeutschen Bundes, welches 1871 nach der Reichsgründung als Reichsgesetz galt, behielt das preußische Sachverständigenvereinsmodell bei, verringerte aber die Einflussmöglichkeiten des Vereins. Der Literarische Sachverständigenverein bestand bis 1935 fort.

Nomine gelingt es, die Tätigkeit und urheberrechtliche Bedeutung des Vereins plastisch darzustellen, womit er zur Kenntnis eines bislang unbekanntes Kapitels der deutschen Urheberrechtsgeschichte beigetragen hat.

2. Bayern (bis 1871)

Andreas Feld: Das bayerische Gesetz zum Schutz des Eigentums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Nachdruck vom 15.04.1840 (= Rechtshistorische Reihe 339), Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang 2007. XXVIII + 272 S. ISBN: 3-631-55403-6; EUR 51,50

Beeinflusst vom preußischen „Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837“ und vom Bundesbeschluss von 1837 wurde auch in Bayern ein derartiges Gesetz beraten und 1840 beschlossen. *Andreas Feld* untersucht dessen Gesetzgebungsgeschichte in seiner ebenfalls in Saarbrücken bei Prof. *Wadle* entstandenen Dissertation in extenso.

Einleitend verfolgt er die geschichtliche Entwicklung des Nachdruckschutzes und die Entwicklung der Schutzrechte in Deutschland überblicksartig (S. 1–25). In einem eigenen Kapitel werden die ersten legislativen Bemühungen des Bayerischen Königreichs zum Schutz gegen den Nachdruck bis 1840 geschildert (S. 25–53). Bereits ab 1813 waren im Strafgesetzbuch entsprechende Inhalte verankert, die allerdings keine Wirkung entfalten konnten und damit praktisch ohne Bedeutung waren. Das Strafgesetzbuch verwies nämlich auf zivil- und polizeistrafrechtliche Normen, welche tatsächlich erst mit dem Gesetz von 1840 geschaffen wurden. Der Autor skizziert hierauf nach einem kurzen Überblick der bei der Gesetzwerdung beteiligten Organe (König Ludwig I., Staatsrat, Ständeversammlung bestehend aus Kammer der Reichsräte und Kammer der Abgeordneten, Innenministerium unter Carl von Abel) (S. 54–58) den Gesetzgebungsprozess vom ersten Entwurf aus dem Innenministerium über die mehrfachen Diskussionen, Abänderungen und Abstimmungen im Staatsrat und in den Kammern der Ständeversammlung mit ihren Ausschüssen bis zum endgültigen Gesetz von 1840 (S. 61–256). Anschließend werden die wichtigsten Aspekte aus dieser Diskussion zusammengefasst (S. 257–267) sowie die Vollzugsprobleme und die weitere Entwicklung bis zum bayerischen Urheberrechtsgesetz von 1865 nachgezeichnet (S. 267–272). Register fehlen.

Der nach den einzelnen Artikeln des späteren Gesetzes und nach den einzelnen Entwicklungsstufen chronologisch gegliederte Hauptteil ist äußerst schwer lesbar. Man kann zwar jede Änderung des Gesetzestextes im Einzelnen verfolgen, jede Äußerung eines Parlamentariers dazu nachlesen und sämtliche Diskussionschritte unterstützt durch eine Vielzahl an synoptischen Tabellen der Entwürfe und Abänderungen mitbedenken, geht aber gerade deshalb wohl ein wenig im Wust des Textes unter. Aus bibliotheksrechtlicher Sicht besonders interessant sind die Äußerungen und Motivlagen zur Aufnahme einer Pflichtexemplarregelung in das Gesetz von 1840 (Art. V) sowie die Probleme um dessen Durchsetzung (S. 64, 68, 79, 85f., 101f., 110, 113, 118f., 154–160, 199, 205f., 211, 218, 230, 254, 268–270). Auch das – vor dem Hintergrund des Gesetzes – untypische Weiterbestehen der Möglichkeit, ausnahmsweise ein Schutz-

privileg gegen den Nachdruck zu erhalten, fällt auf. Die Erben von *Johann Wolfgang von Goethe* nutzten dies 1840 und bekamen ein 20 Jahres-Privileg erteilt, wie es schon die Erben von *Friedrich Schiller* 1826 – vor Geltung des Gesetzes – erreicht hatten (S. 266f.).

3. Deutsches Reich (1871–1918)

Kai Bandilla: Urheberrecht im Kaiserreich: Der Weg zum Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 (= Rechtshistorische Reihe 308), Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang 2005, 200 S. ISBN: 3-631-53091-0; EUR 39,-

Die ebenfalls bei Prof. *Dr. Elmar Wadle* an der Universität Saarbrücken entstandene Dissertation verfolgt die vielschichtige Gesetzgebungsgeschichte des „Gesetzes betreffend das Urheberrecht an den Werken der Literatur und der Tonkunst“ von 1901 (LUG), welchem bislang rechtshistorisch noch keine eingehendere Untersuchung gewidmet war. Das LUG von 1901 hat insofern Bedeutung, als es erst 1965 durch das heute in Deutschland geltende Urheberrechtsgesetz abgelöst wurde und somit in seinen Grundzügen die ersten zwei Drittel des 20. Jahrhunderts urheberrechtlich prägte. Vor dem LUG war das „Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen und dramaturgischen Werken“ von 1870 in Geltung, ursprünglich ein Gesetz des Norddeutschen Bundes, welches ab 1871 als Reichsgesetz erstmals ein einheitliches Urheberrecht garantierte. Neben diesem Gesetz von 1870 wurde 1876 in zwei Einzelgesetzen noch das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und an solchen der Fotografie geregelt.

Bandilla beschreibt nun kurz die Vorgeschichte des Gesetzes von 1870 (S. 15–30) und thematisiert anschließend dessen sich rasch ergebenden Reformbedarf (S. 31–60). Die Industrialisierung des Buch- und Musikalienhandels sowie die Erfindung diverser, heute schon wieder weithin unbekannter mechanischer Musikinstrumente (Ariston, Herophon, Clariophon) zeigten bald die Grenzen des alten Urheberrechts auf. Die Vielzahl urheberrechtlich relevanter Völkerrechtsverträge wurde als unübersichtlich gebrandmarkt und führte zum Beitritt Deutschlands zur Berner Übereinkunft von 1886, die den Verbandsstaaten bestimmte Mindestrechte sicherte. Österreich trat der Berner Übereinkunft vorerst nicht bei, weil man vor dem Hintergrund des Vielvölkerstaates die Beschränkungen hinsichtlich des Übersetzungsrechts nicht akzeptieren wollte. Ein Beitritt erfolgte erst 1920 in Umsetzung der Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain 1919 (Art. 239). Neben der Internationalisierung führten aber auch die Weiterentwicklungen des deutschen Urheberrechts durch Rechtsprechung und Dogmatik (Ablehnung von Reflex-, Monopol-, Privilegientheorie; dualistische vs. monistische Theorie betr. die Frage der Einbindung von Persönlichkeits- und Vermögensrechten) zu Reformüberlegungen.

Ab den 80er Jahren des 19. Jahrhundert kulminierten diese Bestrebungen, die vorerst vor allem durch sich gerade herausbildende Interessensgruppen betrie-

ben wurden (S. 61–85). Unterschiedliche Schriftstellerverbände, der Verein der deutschen Musikalienhändler sowie der Börsenverein des deutschen Buchhandels betrieben Lobbying im Sinne ihrer Mitglieder. Bald zeigten sich auch die unterschiedlichen Interessen der Schöpfer (Autoren, Komponisten etc.), der Verleger und Buchhändler sowie der Instrumentenbauer. Neue Interessensvertretungen wurden gegründet, wie 1898 sowohl die (Leipziger) Anstalt für musikalische Aufführungsrechte durch den Verein der deutschen Musikalienhändler und den Allgemeinen Deutschen Musikverein als auch im Gegenzug dazu die Genossenschaft Deutscher Komponisten (S. 88ff.). So gab es auch Bestrebungen einzelner bekannter Persönlichkeiten, etwa von Richard Strauss – Hauptproponent der Genossenschaft Deutscher Komponisten – (S. 94) oder von *Cosima Wagner*, der Witwe des 1883 verstorbenen *Richard Wagner* (S. 96f.), zur Verlängerung der Schutzfristen. Letztere hatte im Übrigen auch das österreichische Urheberrechtsgesetz von 1895 beeinflusst.

Entwürfe zu einem neuen Urheberrechtsgesetz wurden durch das Reichsjustizamt 1893, durch den deutschen Schriftstellerverband 1893 sowie den Börsenverein 1896 erarbeitet. 1897 genehmigte der Kaiser schließlich das Gesetzesvorhaben. *Bandilla* beschreibt nun ausführlich die einzelnen Stationen – Vorarbeiten, Gesetzesentwürfe (Entwurf von Juni 1898 als Edition im Anhang: S. 181–195; Entwurf von 1899 leider nicht abgedruckt), die internen Verhandlungen, die öffentlichen Diskussionen und versuchten Einflussnahmen sowie das parlamentarische Prozedere, die schließlich im LUG von 1901 mündeten (S. 87–158).

Was beim Lesen stört, ist das völlige Fehlen eines sachlich gegliederten Teiles, in dem man die Hauptaspekte bestimmter urheberrechtlicher Regelungen diachron verfolgen könnte. Noch dazu fehlt ein Sachregister – eine Personenregister ist dagegen vorhanden (S. 197–200). Will man bestimmte sachliche Aspekte genauer betrachten, muss man sich mühsam durch den gesamten Text durcharbeiten.

Manuela Maria Schmidt: Die Anfänge der musikalischen Tantiemenbewegung in Deutschland. Eine Studie über den langen Weg bis zur Errichtung der Genossenschaft Deutscher Tonsetzer (GDT) im Jahre 1903 und zum Wirken des Komponisten Richard Strauss (1864–1949) für Verbesserungen des Urheberrechts (= Schriften zur Rechtsgeschichte 125), Berlin: Duncker & Humblot 2005, 856 S. ISBN: 3-428-11650-X; EUR 128,- [D], 131,60 [A]

Manuela Maria Schmidt widmet sich in ihrer – wieder bei Prof. *Elmar Wadle* in Saarbrücken 2003 eingereichten – Dissertation genauer einem der gerade vorhin angesprochenen Aspekte: dem Lobbyismus der Komponisten hinsichtlich der Regelungen des „Aufführungsrechts“ musikalischer Werke. Sie zeichnet in umfänglicher Weise den verwinkelten Weg der Gründung der Genossenschaft Deutscher Tonsetzer (GDT) bis zum Jahre 1903 nach. Was *Bandilla* in seiner Arbeit auf 10 Seiten angestreift hatte, nämlich die Gründung der (Leipziger) Anstalt für

musikalische Aufführungsrechte sowie das Gegenprojekt der Genossenschaft Deutscher Komponisten im Jahre 1898, wird bei *Schmidt* auf über 300 Seiten in allen Einzelheiten ausgebreitet (S. 1–344). Mitsamt den Ausführungen zur daraufhin erfolgten Gründung der Genossenschaft Deutscher Tonsetzer (S. 345–523), der abschließenden Gesamtbetrachtung (S. 524–673: eigentlich eine Monographie in der Monographie), dem Anhang mit Kurzbiografien (S. 682–698) und edierten Quellen (S. 699–804), Quellen- und Literaturverzeichnis sowie einem kumulierten Namens- und Sachregister (S. 840–856) schafft *Schmidt* ein mit 856 Seiten – vorerst einmal vom Umfang her betrachtet – opulentes Werk. Doch auch der Inhalt überzeugt.

Das deutsche Urheberrechtsgesetz von 1870 kannte den Schutz des Aufführungsrechts. Es stand dem Urheber an dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken zu, allerdings war allein bei den musikalischen Werken ein Vorbehalt auf den gedruckten Notenblättern der Erstausgabe anzubringen, damit das Aufführungsrecht beim Komponisten verblieb. Fehlte dieser Vorbehalt, dann war das ausschließliche Aufführungsrecht erloschen. Rein musikalische Werke waren also gegenüber Theaterstücken und auch Opern und Operetten schlechter gestellt. Verschlimmert wurde die Situation, weil sich die meisten Musikverleger weigerten, diesen Vorbehalt abzudrucken. Sie fürchteten einen schlechteren Absatz der Noten und damit wirtschaftlichen Nachteil. Die Komponisten waren zumeist aber darauf angewiesen, dass ihre Werke gedruckt wurden und konnten den Vorbehalt nicht durchsetzen. Schätzungen gehen davon aus, dass während der Geltung des UrhG 1870 bis 1901 von ca. 250.000 gedruckten musikalischen Werken nur etwa 1000 den Vorbehalt enthielten!

Schmidt schildert das „zähe Ringen zwischen Verlegern und Komponisten“ in der Tantiemenbewegung und schließlich die Gründung der Genossenschaft Deutscher Tonsetzer sowohl als Berufsverband als auch als erste Verwertungsgesellschaft [Genossenschaft Deutscher Tonsetzer (Anstalt für musikalische Aufführungsrechte)] in Deutschland. Gefördert wurde dies durch internationale Kontakte, den vorsichtig geäußerten Wunsch der deutschen Reichsregierung, die Vorbildfunktion der Gesetzgebung Frankreichs und die kollektiven Rechteverwaltung durch die dortige Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique (SACEM). Österreichs Anteil ist auch erwähnenswert: Die 1897 gegründete österreichische AKM (Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger – das Kürzel „AKM“ fehlt im Abkürzungsverzeichnis!) – wollte 1903 die Interessen österreichischer Komponisten in Deutschland wahrnehmen (S. 431). In Reaktion darauf konnte man sich nun in Deutschland endgültig einigen und beschloss die Genossenschaft Deutscher Tonsetzer (GDT) zu gründen. Die AKM hatte somit eine Art Katalysatorfunktion für das deutsche Pendant. Genauestens geht *Schmidt* auch der Frage der beteiligten Personen nach und bewertet deren Einfluss auf die Gründung und die Urheberrechtsdiskussion. Für die GDT kann sie den

Juristen und Musiker *Friedrich Rösch*, den Mathematiker und Komponisten *Hans Sommer* sowie den bekanntesten deutschen Komponisten jener Zeit, *Richard Strauss*, als maßgebliche handlungsleitende Personen herausarbeiten. Letzterer wird in populären Darstellungen meist allein genannt. *Schmidt* rückt behutsam viele kursierende Aussagen zurecht, ohne jedoch das Wirken von *Strauss* gering zu schätzen. Ganz im Gegenteil: der vollkommen uneigennützig Anteil von *Richard Strauss* an der Tantiemenbewegung wird fein säuberlich herausgearbeitet. Gelingen konnte dies, weil *Schmidt* eine unermessliche Fülle an Archivmaterial aufgearbeitet hat. Anhand der noch vielfach vorhandenen Briefwechsel gelingt ihr eine feine, detailgetreue Studie. Selbst ein einzelner Brief von *Richard Strauss*, der in der Handschriftensammlung der Wienbibliothek im Rathaus lagert, wurde dafür verwertet! Wer sich für die Entwicklung der kollektiven Rechteverwaltung durch Verwertungsgesellschaften interessiert, wird an dieser beeindruckenden Studie nicht vorbeigehen können.

4. Weimarer Republik (1918–1933) und Nationalsozialistische Diktatur (1933–1945)

Ralf-M. Vogt: Die urheberrechtlichen Reformdiskussionen in Deutschland während der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus (= Europäische Hochschulschriften II: Rechtswissenschaften 3856), Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang 2004. XVI, 337 S. ISBN: 3-631-52067-0; EUR 56,50

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um die Druckfassung der an der Universität Kiel approbierten rechtshistorischen Dissertation des Verfassers. Sie wurde von Prof. *Werner Schubert* angeregt und beschreibt auf 337 eng bedruckten und mit 1300 Fußnoten versehenen Textseiten die urheberrechtlichen Reformversuche in Deutschland von 1919 bis 1945.

Vogt gliedert seine Arbeit in vier Teile. Das erste Kapitel beleuchtet die „Vorgeschichte“. Es stellt auf wenigen Seiten (S. 3–16) die gesetzliche Entwicklung in Deutschland bis zum Ende des Ersten Weltkriegs und die maßgeblichen Urheberrechtsgesetze von 1870 und 1876, 1901 (LUG), 1907 (Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie – KUG) und 1910 (Gesetz zur Ausführung der BÜ) vor. Den größten Umfang nimmt das zweite Kapitel ein (S. 17–240), welches nach einem Überblick über die Gründe für die Urheberrechtsreform die amtlichen wie privaten Gesetzentwürfe und die darauf bezogene Diskussion chronologisch abhandelt. Angestoßen wurde der Reformprozess v.a. durch die völkerrechtliche Weiterentwicklung der BÜ von 1886 durch die RBÜ-Reform von 1928 und die stark wachsende Verbreitung technischer Neuerungen wie Schallplatte, Rundfunk und Tonfilm, die im Urheberrecht sachgerecht unterzubringen waren. Dieser Teil enthält eine Fülle an interessantem Material, ist jedoch nicht einfach zu lesen, weil der Autor zu viel ausbreitet und zu wenig inhaltlich kondensiert. Das nachfolgende dritte Kapitel verdichtet in diachroner

Weise die Angaben nach sachlich-systematischen Gesichtspunkten. Abgehandelt werden die Einzelaspekte Urheberpersönlichkeitsrecht (die dafür bisweilen verwendete Abkürzung „UPR“ fehlt übrigens im Abkürzungsverzeichnis!), Schutzfrist, Rundfunksendungen (und die Verwendung der Schallplatte und des Lautsprechers), Tonfilm sowie Rechtsschutz des ausübenden Künstlers (S. 241–300). Im abschließenden, wieder sehr kurzen vierten Kapitel werden einerseits Überlegungen zum Urheberrecht im Nationalsozialismus zusammengefasst (S. 301–308), andererseits erfolgt ein Überblick über die weitere Entwicklung des deutschen Urheberrechts nach 1945 (S. 309–311).

Bemerkenswert sind die Ausführungen zu den Einfallspforten in das Urheberrechtssystem, die der Nationalsozialismus aufstieß, so der Vorrang der Allgemeinheit als rechtliches Leitmotiv (NSDAP-Programm: „Gemeinnutz vor Eigennutz“), die Ablehnung internationaler Verpflichtungen wie auch die besondere Betonung der Wichtigkeit des Werkes (u.a. in seiner „nationalen Bedeutung“) gegenüber dem Autor, der zurückgedrängt wurde. Dass die Forderung nach knapp gehaltenen Gesetzen letztlich der NS-Ideologie diene, erstaunt auf den ersten Blick, ist aber systemkonform. So sollte die NS-Standesorganisation „Reichskulturkammer“ die zentrale Funktion im Bereich des Urheberrechts einnehmen und die kurzen Gesetze durch ideologisch konforme Auslegung ausfüllen.

Aus österreichischer Sicht interessant sind natürlich die vielfältigen Bemühungen um eine österreichisch-deutsche Rechtsangleichung, die vor allem die Jahre der Weimarer Republik prägten. Mit der Übernahme der Macht durch die Nationalsozialisten 1933 wurden diese Arbeiten sofort eingestellt. Trotzdem kam es zu manchen Angleichungen, baute man doch in Österreich wie in Deutschland auf Arbeiten auf, die zuvor gemeinsam abgestimmt worden waren. Auch war die österreichische Rechtslage durchaus ein Motiv für Änderungen in Deutschland. Österreich war nämlich Ende 1933 auf eine RBÜ-konforme 50-jährige Schutzfrist umgeschwenkt, was das Deutsche Reich ein Jahr später bewog, nachzuzugreifen. In der Argumentation war u.a. die Furcht vor einem Exodus von Schriftstellern nach Österreich angesprochen worden, weil diese in Deutschland nur eine 30-jährige Schutzfrist für ihre Werke erhielten. Leider muss man sich diesen Bereich mühsam in den einzelnen Kapiteln zu den Entwürfen „erlesen“. Eine herausgehobene Darstellung wäre dem Themenkomplex gerecht geworden.

Die Arbeit ist dicht und materialreich, aber leider teilweise auch unübersichtlich und redundant. Eine Straffung des chronologischen und ein Ausbau des systematischen Teils hätten dem Buch gut getan. Trotz dieser Kritikpunkte bietet es eine Fülle an interessanten Informationen zur urheberrechtlichen Reformdiskussion in Deutschland von 1919 bis 1945. Noch nie wurden bisher thematisch relevantes zeitgenössisches Schrifttum sowie archivalisches Quellenmaterial derart ausführlich ausbreitet!

5. Deutschland nach 1945

Catharina Maracke: Die Entstehung des Urheberrechtsgesetzes von 1965 (= Schriften zur Rechtsgeschichte 99), Berlin: Duncker & Humblot 2003, IV, 770 S. ISBN 3-428-10960-0; EUR 128,00 [D] / 131,60 [A]

Eine wieder sehr detaillierte Studie legte *Catharina Maracke* mit ihrer im Druck 770 Seiten umfassenden Dissertation zur Entstehung des heute noch geltenden Urheberrechtsgesetzes von 1965 vor. Auch diese Arbeit wurde bei Prof. *Werner Schubert* in Kiel verfasst.

Maracke gliedert ihr Werk in drei Teile. Im ersten geht sie der Entstehungsgeschichte des Urheberrechtsgesetzes von 1965 in extenso chronologisch nach. Sie bietet vorerst einen kurzen Überblick über den Stand der Urheberrechtsreform in der Zwischenkriegszeit (S. 23–45), dem ein bedeutend längerer für die Zeit von 1949 bis 1965 folgt (S. 47–266).

Hier folgt *Maracke* jedem einzelnen Entwicklungsschritt, jeder Entwurf wird vor dem Hintergrund der Stellungnahmen und Diskussionen minutiös ausgebreitet. Deutlich werden die urheberrechtlichen Probleme, die durch die technischen Neuerungen im Bereich der mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsmöglichkeiten (z.B. Hörfunk, Fernsehen, Tonbandgerät etc.) jener Zeit hervorgerufen worden sind. So fehlten nach der alten Rechtslage nähere Ausführungen zum Senderecht. Vielfältige Hinweise beziehen sich auch auf bibliotheksrelevante Details: So schien das Kopieren von Büchern durch Mikrofotografie/Mikrokopie durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag Dritter zulässig zu sein, ohne dass die Urheber entgolten wurden (S. 48). Vor dem Hintergrund der Kriegsschäden an den Bibliotheken war dies auch notwendig. Auch gab es zahlreiche Lobby-Bestrebungen, die Ausleihe von Büchern wenigstens in Leih-/Mietbibliotheken durch eine Urheberrechtsabgabe abzugelten. So existiert bereits 1949 eine „Denkschrift über die Abgabepflichtigkeit der Leihbibliotheken“ durch den Schutzverband Deutscher Schriftsteller, weitere Stellungnahmen diverser Organisationen folgten (S. 51; siehe auch S. 116, 129, 135, 168, 187, 194, 222, 235, 360ff.). Auch die Frage der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch mittels Fotokopien wurde mehrfach vor dem Hintergrund des Bibliotheksalltags diskutiert (S. 89ff, 114f., 146, 171, 203, 246).

Der zweite und umfänglichste Teil widmet sich in dankenswerter Weise den „Schwerpunkte(n) der Diskussion“ (S. 267–708). *Maracke* gelingt es, durch den Wust an chronologischen Informationen sachliche Schneisen zu schlagen. Sie geht genauer auf die persönlichkeitsrechtlichen (S. 268–291) und vermögensrechtlichen Interessen (S. 291–323) ein, schildert die Spezifika des Folgerechts (S. 323–360) und verfolgt die Vergütungsansprüche aufgrund der Vermietung/Verleihung von Vervielfältigungsstücken (S. 360–385). Leider erfolgt erst hier (S. 362f.) die Feststellung, dass „Verleihen“ im Sinne der Urheberrechtsgesetze von 1901, 1907 umgangssprachlich zu verstehen ist und somit neben der unentgeltlichen auch die entgeltliche Gebrauchsüberlas-

sung (im zivilrechtlichen Sinn: Vermieten) umfasste. Diesen Hinweis hätte man eigentlich schon im ersten Teil benötigt. Wer sich für die Geschichte der „Bibliothekstantieme“ und deren rechtlichen Hintergrund interessiert, wird hier allerdings umfassend informiert. Ebenso für den Bibliothekar wesentlich sind die Ausführungen zu den Regelungen der „Privatkopie“ (S. 464–501) im deutschen Urhebergesetz von 1965.

Weitere Kapitel beschäftigen sich eingehend mit den Schutzfristen (S. 526–546), der dann nicht eingeführten Urhebernachfolgevergütung (S. 546–590), dem Urheberrechtsverkehr – i.e. der Übertragbarkeit von Urheberrechten – (S. 591–639) und dem Filmrecht (S. 639–708).

Ein kurzer dritter Teil fasst die Ergebnisse zusammen und gibt noch Hinweise auf die urheberrechtlichen Diskussionen nach 1965 (S. 709–731). Kurzbiographien der wichtigsten am Gesetzgebungsprozess beteiligten Personen (S. 736–740) sowie ein Sachregister (S. 763–770) beschließen das Buch.

Die Arbeit von *Maracke* beeindruckt mit ihrer stupenden Materialfülle und ihrem Detailreichtum. Die gedruckten und ungedruckten Quellen wurden derart ausführlich ausgebreitet, dass kaum eine Diskussion unerwähnt bleibt. Schön werden die Konturlinien der unterschiedlichen Interessensverbände in ihren juristischen und rechtspolitischen Argumentationen präsentiert und damit die Einflussnahmen der unterschiedlichen Lobby-Gruppen deutlich. Was bedauerlicherweise fehlt, ist eine Unterfütterung der Studie mit dem notwendigen sozial- und wirtschaftshistorischen Hintergrund, der sich den Fragen des geistigen Eigentums gewidmet hätte. Das Aufkommen neuer Kopiertechniken wird zwar erwähnt, weitere Aussagen dazu vermisst man aber. Wie stellt sich die Situation des „Urhebers“ vor diesem Wandel dar? Hier hätte die Studie noch bedeutend an Tiefenschärfe gewinnen können. Trotz dieser geringen Einwände besteht natürlich das herausragende Verdienst der Arbeit darin, den gesamten Diskussionsprozess zum Urheberrechtsgesetz präsentiert zu haben. Wer sich mit der Stamfassung des deutschen Urheberrechtsgesetzes von 1965 in Zukunft auseinandersetzen hat, wird an diesem Werk nicht vorbeikommen.

6. Ein sachlicher Querschnitt: Der Urheberrechtsverkehr im tour d’horizon durch die Jahrhunderte

Florian Vogel: Urheber- und Erfinderrechte im Rechtsverkehr. Eine historisch-dogmatische Untersuchung (= Münchener Universitätschriften, Juristische Fakultät, Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 93), Ebelsbach 2004. XI, 276 S.
ISBN: 3-932653-18-1; EUR 75,- [D] / 77,10 [A]

Die an der Universität München 2004 angenommene Dissertation von *Florian Vogel* widmet sich nicht der Entstehung eines Einzelgesetzes oder der Urheberrechtsdiskussion einer bestimmten Zeitepoche – wie die bislang vorgestellten Werke –, sondern geht vielmehr einer dogmatischen Einzelfrage nach, nämlich der Über-

tragbarkeit des Urheber- und Patentrechts bzw. des Rechtsverkehrs mit Immaterialgüterrechten durch Lizenzen im deutschen Sprachraum. *Vogel* bezweckt die „Begründung einer gemeinsamen dogmatischen Grundlage“ für eine einheitliche Lizenzlehre. Insbesondere in der historischen Entwicklung des Lizenzrechts versucht der Autor die Gemeinsamkeiten und Zusammenhänge mit den allgemeinen Lehren des Zivilrechts herauszuarbeiten.

In einem ersten Kapitel belegt *Vogel* die Kontinuität vom frühneuzeitlichen Privilegienwesen zu den heutigen Immaterialgüterrechten. Die Drucker-/Verleger-/Erfinderprivilegien charakterisiert er als übertragbar (S. 7–23). Das zweite Kapitel widmet sich der naturrechtlichen Entdeckung des Geistigen Eigentums in der Aufklärung und den Übertragungsmöglichkeiten von Vermögen in der Zivilistik jener Zeit, die insbesondere am Verlagsvertrag ausgetestet werden (S. 25–59). So wurde das Verhältnis zwischen Autor und Verleger dogmatisch als geteiltes Eigentum, Nießbrauch, Verdinglichung von Forderungsrechten usw. gedeutet. Eine herrschende Lehre etablierte sich nicht. Die Zulässigkeit der Übertragung von Immaterialgüterrechten, seien sie nun als dingliche oder schuldrechtliche Rechtsverhältnisse ausgeformt, wurde aber nicht bestritten. Im dritten Kapitel beschreibt der Autor die weitere Entwicklung des Patent- und Urheberrechts bis zur Reichsgründung 1871 (S. 60–121), im vierten dann bis zum Patentgesetz von 1891 und zum LUG von 1901 (S. 122–204). Das Patentrecht blieb weiterhin problemlos übertragbar, allein im Urheberrecht konnten die zunehmenden persönlichkeitsrechtlichen Deutungen die Verkehrsfähigkeit des Autorrechts beschränken. So stärkte auch das LUG 1901 die persönlichkeitsrechtlichen Elemente, verblieb aber dennoch bei der gesetzlichen Normierung der Übertragbarkeit. Rein vermögensrechtliche Theorien dagegen ließen die volle Übertragbarkeit des Urheberrechts zu. In der dualistischen Theorie *Josef Kohlers*, die das Persönlichkeitsrecht (unverbunden) neben dem Vermögen stehend ansah, blieb es daher bei der vollen Übertragbarkeit. Bei der monistischen Theorie, die das Urheberrecht als ein einheitliches Recht mit persönlichkeits- und vermögensrechtlichen Elementen deutete, behalf man sich anfänglich mit der Lehre von der konstitutiven Rechteübertragung. Beschränkte Übertragung (im Sinne eines Verlagsrechts) blieb zulässig, beim Verleger entstand dabei aber nach dieser Deutung ein neues Recht.

Das letzte Kapitel verfolgt die Entwicklung des patent- und urheberrechtlichen Lizenzrechts im 20. und 21. Jahrhundert (S. 205–261). Die Rechtsprechung ging weiter von der Übertragbarkeit aus, Schrifttum und Reformbestrebungen tendierten aber zunehmend zur Unübertragbarkeit. Das neue Urheberrechtsgesetz von 1965 legt schließlich die Unübertragbarkeit des Urheberrechts bei der Möglichkeit der Einräumung von Nutzungsrechten fest. Dies ist nun in Deutschland – wie auch in Österreich – geltendes Recht. Abschließend widmet sich *Vogel* noch aktuellen dogmatischen Fragestellungen. So spricht er sich für eine dingliche Wirkung des

Lizenzvertrages aus, um zu einem absoluten Schutz von Nutzungsrechten zu gelangen (S. 220–229), weiters auch für die Anwendung des im BGB eingeführten Abstraktionsprinzips auf die Immaterialgüterrechte an sich (was in Deutschland durchaus strittig ist; in Österreich gilt das Kausalprinzip; S. 230–235). Schließlich geht er anhand eines jüngst ergangenen BGH-Urteils der Geltung des Erschöpfungsgrundsatzes bei Software nach (S. 236–261).

Im Ganzen hat *Vogel* mit seiner Verbindung aus Rechtsgeschichte und Lizenzrechtsdogmatik ein wirklich beachtliches Werk verfasst. In der Konzentration auf seine Fragestellung gelingt ihm eine inhaltlich dichte Darstellung, die – klar und prägnant formuliert – ohne Längen auskommt und vor allem den Wandel im Urheberrechtsdenken beispielhaft demonstriert.

7. Fazit

Innerhalb kürzester Zeit entstanden in Deutschland wertvolle Studien zur Urheberrechtsgeschichte, die zentrale Gesetze näher behandelten oder aber Einzelaspekte einer vertieften Untersuchung unterzogen. Die Zentren der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem historischen Urheberrecht liegen in Saarbrücken und in Kiel, wo die Professoren *Elmar Wadle* und *Werner Schubert* gezielt Studierende zur Promotion mit urheberrechtsrelevanten Themen anregen konnten. Die dabei entstandenen Arbeiten weisen – bei all ihren Unterschiedlichkeiten – doch gesamt eine extensive archivalische Unterfütterung und einen hohen Verarbeitungsgrad der relevanten Literatur auf. Mustergültig wurden Quellenbestände erschlossen und aufgearbeitet, von denen bislang wenig oder nichts bekannt war.

Geleitet von **Hon.-Prof. Dr. Michel M. Walter**

RECHTSPRECHUNG

Architektenwettbewerb – Flughafenplanung – Verwendungsanspruch

Deskriptoren: Werke der Architektur, Bauwerke, Architektenplanung, Flughafenplanung, Pläne, Entwürfe, Modelle, Sammelwerk, Schutzvoraussetzung, Originalität, technische Lösungen, Werkteile, Bearbeitung, Schutzfähigkeit Rechtsfrage, Plagiatstreit, Verwendungsanspruch, Leistungskondition, Architektur-Wettbewerb, Auslobung, (gesetzliche) Verzugszinsen

OGH 04.09.2007, 4 Ob 62/07g
(Vorinstanzen: OLG Wien 20.11.2006 4 R 183/06w; 16.05.2006 6 Cg 157/03y) – Flughafen Wien

§§ 1 Abs 1 und 2, 3 Abs 1, 5 Abs 1 und 2, 6 UrhG; § 2 Abs 1 Z 4 dUrhG; §§ 285, 1041, 1333 Abs 2, 1431ff ABGB; § 352 UGB.

1. Auch Modelle, Pläne, Zeichnungen und Entwürfe für ein Bauwerk können urheberrechtlich geschützt sein, wenn die individuellen Züge des Bauwerks schon im Entwurf erkennbar sind.

2. Voraussetzung für das Vorliegen einer originellen Gestaltung eines Werks der Baukunst im Sinn der Verwirklichung einer künstlerischen Raumvorstellung ist ein ausreichender Gestaltungsspielraum sowie ein Abheben vom Alltäglichen; Landläufigen und üblicherweise Hervorgebrachten. Ist der Spielraum geringer, muss sich die Gestaltung deutlicher abheben, und bedarf es eines ästhetischen Gehalts bzw eines künstlerisch-geistigen Formgedankens.

3. Technische Lösungen für sich sind nicht schutzfähig.

4. Auch einzelne Teile eines Werks (der Baukunst) können urheberrechtlich geschützt sein, wenn sie originell sind.

5. Zur fehlenden Eigentümlichkeit der streitgegenständlichen Flughafenplanung.

6. Im Plagiatstreit entscheidet allein die Übereinstimmung im Schöpferischen.

7. Für die Entscheidung der Frage, ob eine freie oder unfreie Bearbeitung vorliegt, ist ein Gesamtvergleich anzustellen.

8. Bei Sammelwerken kommt die Eigentümlichkeit in der Auswahl und/oder Anordnung der – nach einem originellen Leitgedanken gesammelten, gesichteten, geordneten oder aufeinander abgestimmten – Beiträge an (im gegenständlichen Fall verneint).

9. Der Verwendungsanspruch richtet sich gegen denjenigen, der eine fremde Sache ohne Rechtsgrund zum eigenen Vorteil benutzt und sich nicht auf eine Leistung des Eigentümers oder sonst Berechtigten stützen kann. Der Begriff der „Sache“ ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen und umfasst auch Immaterialgüterrechte.

10. Ein Verwendungsanspruch steht auch für die Nutzung nicht unter Sonderrechtsschutz stehender Arbeitsergebnisse in Verletzung von Wettbewerbsvorschriften oder sonst in sittenwidriger Weise zu. Die Abgrenzung zu den Leistungskonditionen ist im Einzelfall vorzunehmen.

11. Für die Verwendung eines – urheberrechtlich nicht geschützten – technisch konstruktiven und zweckmäßigen Flughafen-Planungsprojekts steht ein Verwendungsanspruch zu.

12. Mangels eines beiderseitigen Unternehmergeäfts stehen für Verwendungsansprüche nur die gesetzlichen Verzugszinsen in der Höhe von 4% jährlich zu.

Hon.-Prof. Dr. Michel M. Walter, Rechtsanwalt in Wien.